

# RS Vfgh 1995/6/13 B1568/95, B1569/95, B1570/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1995

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §34

ZPO §538 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung von Anträgen auf Wiederaufnahme der Verfahren mangels Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes

## Rechtssatz

Das Zustelldatum der angefochtenen Bescheide war zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung den Beschwerdeführerinnen und ihrem Rechtsverteilter bekannt und stellt somit keinesfalls eine neu hervorgekommene Tatsache oder ein neu hervorgekommene Beweismittel dar (siehe VfSlg 11267/1987).

(siehe auch B v 12.06.95, B1971/93 und B185/95 - mangelnder Einfluß auf die Geschäftsführung ebenfalls kein Wiederaufnahmegrund).

## Entscheidungstexte

- B 1568-1570/95

Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.06.1995 B 1568-1570/95

## Schlagworte

VfGH / Wiederaufnahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1568.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10049387\_95B01568\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)